

AUSWAHLBLATT ZUM MESSKONZEPT NR. 1–6



einer Erzeugungsanlage (Förderung gemäß EEG oder KWKG) für den Parallelbetrieb mit dem Netz der Stadtwerke Pforzheim. Bitte zutreffendes Konzept ankreuzen.

Bei Bedarf passen wir unsere Formulare an geänderte Vorgaben an. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.

Angaben zur Erzeugungsanlage			
Betreiber der Anlage	Name Adresse	Standort der Anlage	Adresse

Messkonzept Nr. 1

Volleinspeisung

Messkonzept Nr. 2

Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe

Messkonzept Nr. 3

Überschusseinspeisung mit Erzeugungszähler

Bei KWKG-Anlagen wird Z₂ als Untermessung zur Ermittlung der KWKG-vergütungsfähigen Eigenversorgungsmenge sowie für die KWKG-Nettostrommessung mit Rücklaufsperr benötigt.

Messkonzept Nr. 4

Überschusseinspeisung EEG-Anlagen, sonstige Erzeugungsanlagen

Messkonzept Nr. 5

Blank area for drawing or notes.

Messkonzept Nr. 6

Kombination aus kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe und EEG- oder KWKG-Überschusseinspeisung

Z₁ und Z₂ sind als Lastgangmessung mit Fernauslesung auszuführen.
Z₂ ist als fernauslesbare Messeinrichtung auszuführen.
Z₃ wird zur Ermittlung der KWKG-vergütungsfähigen Eigenversorgungsmenge sowie für die KWKG-Nettostrommessung benötigt.

Legende

Ein-Richtungszähler	Zwei-Richtungszähler	Ein-Richtungszähler mit Rücklaufsperr	Zähler für Bezug (und ggf. Einspeisung)	Erzeugungszähler	Erzeugungsanlage
---------------------	----------------------	---------------------------------------	---	------------------	------------------

Informationen zur EEG-Umlage ab 01.07.2022:

Auf Grundlage des EEG-Umlage-Entlastungsgesetzes, das die Absenkung der EEG-Umlage ab 01.07.2022 auf null regelt, sind ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich keine Erzeugungsmessungen zur Ermittlung der EEG-Umlage für Eigenversorgung mehr notwendig, wenn diese ausschließlich der Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen dienen.

Davon ausgenommen sind Anlagenkonstellationen mit Speicher, die die Saldierungsregelung nach § 61l EEG in Anspruch nehmen möchten sowie hocheffiziente KWKG-Anlagen > 1MWel nach § 61c EEG, die nach dem sog. Claw-Back-Mechanismus abgerechnet werden.

Darüber hinaus muss auch der Nutzungsgradnachweis für hocheffiziente KWKG-Anlagen für das gesamte Kalenderjahr 2022 geführt werden.

Die Anlagenbetreiber müssen selbst prüfen, ob sie die Erzeugungsmessung eventuell noch aus anderen Gründen, z. B. zum steuerlichen Nachweis für das Finanzamt oder zur Bestimmung der Eigenverbrauchsvergütung, benötigen. Wenn ein Anlagenbetreiber den (endgültigen) Zählerausbau beauftragt, übernimmt der Messstellenbetreiber die Kosten. Bei kundeneigenen Zählern muss der Kunde ggf. entstehende Ausbaurkosten selbst tragen.